

Nr 680 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindever-
waltungsabgabengesetz 1969 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBl Nr 77, zuletzt
geändert durch das Gesetz LGBl Nr 65/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 1 wird in der lit e angefügt:

„8. die Ausstellung von Bestätigungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veran-
lasst ist, wenn sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt erfolgt.“

2. Im § 12 wird angefügt:

„(3) § 2 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2008 tritt mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Unter dem Motto, dass die Geburt nichts kosten soll bzw für mit der Geburt im unmittelbaren Zusammenhang stehende Eingaben keine Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und für Amtshandlungen auch keine Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten sein sollen, wurde mit dem Gesetz BGBl I Nr 105/2007 eine entsprechende bundesrechtliche Befreiungsbestimmung im Gebührengesetz 1957 (auch für die im § 78 AVG ihre Grundlage habenden Bundesverwaltungsabgaben (!)) geschaffen. Diesem Anliegen sieht sich auch die Salzburger Landesregierung verpflichtet, sodass im Rahmen seiner Kompetenz – nämlich die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben betreffend – eine vergleichbare Ausnahmebestimmung vorgeschlagen wird. Den Hauptanwendungsfall stellt die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises dar, die für als österreichische Staatsbürger geborene Kinder innerhalb von zwei Jahren ab ihrer Geburt von der Verwaltungsabgabepflicht befreit sein soll.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§ 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 14 Abs 1 Z 15 FAG 2008 (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben als ausschließliche Landes- bzw Gemeindeabgaben).

3. EU-Konformität:

Gemeinschaftsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Der durch das Gesetzwirken des Vorschlags bewirkte Einnahmefall trifft die Gemeinden. Zwar handelt es sich beim – soweit ersichtlich – einzig denkbaren Anwendungsfall, nämlich der Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises und der dafür – ohne die Befreiungsbestimmung – zu entrichtenden Verwaltungsabgabe um eine im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorgenommene Amtshandlung aus dem Bereich der Landesvollziehung (§ 41 Abs 1 StbG; Art 11 Abs 1 Z 1 B-VG), sodass das Vorhaben formal nicht eine Gemeinde-, sondern eine Landesverwaltungsabgabe betrifft (vgl § 1 Abs 1 und 4). Doch hat gemäß § 8 Abs 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes das Land das Erträgnis der Landesverwaltungsabgaben, die von einer Behörde eingehoben werden, deren Aufwand ein anderer Rechtsträger als das Land zu tragen hat, dem anderen Rechtsträger – hier den Gemeinden – als Verwaltungskostenersatz zu belassen.

Ausgehend von der Zahl der im Jahr 2006 im Land Salzburg als österreichische Staatsbürger geborenen Personen (4.421) und der Höhe der für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises gebührenden Verwaltungsabgabe (11,20 € nach TP 2 der Landes- und Gemeinde-

verwaltungsabgabenverordnung 2005; plus 2,70 € nach TP 3 für die Niederschrift des diesbezüglichen mündlichen Anbringens) ergibt sich ein theoretischer, maximaler Einnahmenentfall für die Gemeinden in der Höhe von 61.451,90 € pro Jahr (4.421 mal 13,90). Real wird der Einnahmenentfall niedriger sein, da keineswegs alle Eltern innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ihres Kindes einen Staatsbürgerschaftsnachweis beantragen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.